



**Soloth. Kantonaler
FISCHEREI-VERBAND**

STATUTEN

Gültig ab 1.1.2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Der Solothurnische Kantonale Fischerei- Verband (SOKFV) bezieht die Wahrung und Förderung aller fischereilichen Belange und der damit zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern. Der Verband bezieht sich einzusetzen für die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen; bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen zu schützen; eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und der Krebsbestände zu gewährleisten.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder wenn dies nicht möglich sein sollte am Wohnsitz des Vizepräsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2:

Der Verband bildet eine Sektion des Schweizerischen Fischereiverbandes (SFV) und besteht aus:

- Den einzelnen solothurnischen Fischereivereinen
- Privatpächtern
- Weiteren Vereinigungen, welche sich für Natur und Fischerei einsetzen

Art. 3:

Beitrittsgesuche für eine Mitgliedschaft im Verband (SOKFV) sind schriftlich einzureichen. Die Genehmigung für eine Aufnahme in den Verband wird durch die Delegiertenversammlung entschieden.

Art. 4:

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand des SOKFV mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 3 Monate vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes nach Artikel 2 befindet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ohne zwingende Angabe von Gründen mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 5:

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband fallen jegliche Ansprüche auf das Verbandsvermögen dahin.

Art. 6:

Personen, die sich um den Verband oder um das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art. 7:

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Geschäftsleitung
3. Der Vorstand (bestehend aus Geschäftsleitung und/oder je einem Vertreter der Vereine und einem Vertreter aller Pachtvereine)
4. Die Rechnungsrevisoren

1. Delegiertenversammlung

Art. 8:

Absatz 1

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Absatz 2

Sie wird aus den Delegierten der Fischereivereine, den Pachtgesellschaften und dem Vorstand gebildet

Absatz 3

Fischereivereine und Pachtgesellschaften erhalten gemäss Mitgliederstärke folgende Anzahl Delegiertenstimmen

- a) Von 1 bis 19 Mitglieder eine Delegiertenstimme
- b) Von 20 bis 49 Mitglieder zwei Delegiertenstimmen
- c) Ab 50 Mitglieder drei Delegiertenstimmen
- d) Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Delegiertenstimme.

Art. 9:

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit bzw. sooft es die Geschäfte erfordern durch die Geschäftsleitung, den Vorstand oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vereine es verlangen, einberufen werden.

Art. 10:

Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Verbandspräsidenten, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem vom Vorstand zu wählenden Tagespräsidenten.

Art. 11:

Alle Delegierten der Vereine, die Delegierten der Privatpachten, die Mitglieder der Geschäftsleitung wie auch des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung 1 Stimme.

Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend, es sei denn die Bestimmungen dieser Statuten sehen für gewisse Geschäfte ein qualifiziertes Mehr vor.

Die Delegiertenversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen, wenn dies wenigstens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Stimmrechte sind nicht kumulierbar.

Art. 12:

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor deren Durchführung der Geschäftsleitung einzureichen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuzustellen.

Die Delegiertenversammlung kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gültig Beschluss fassen.

Art. 13:

Die Delegiertenversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

1. Wahl der Geschäftsleitung
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Kasse des Verbandes und des Leistungsauftrages) sowie des Budgets
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Ehrungen
6. Beitritt zu, resp. Austritt aus einem Landesverbandes
7. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
8. Gesamt- oder Teilrevision der Statuten

Das gültige Zustandekommen der in den vorgenannten Ziffern 6 bis 8 aufgeführten Geschäfte setzt das qualifizierte Mehr (mindestens 2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus.

2. Vorstand

Art. 14:

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und den Präsidenten der Vereine welche nicht schon in der Geschäftsleitung Einsitz haben, bzw. den Vertretern der Vereine. Ebenso kann ein Vertreter aller Privatpächter in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Stimmverteilung an den Vorstandssitzungen: Pro Mitglied des Vorstandes 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15:

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und den Bereichsleitern. Diese werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsduer von 2 Jahren gewählt. Es ist erlaubt, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung ein Doppelmandat in der Bereichsleitung führen kann.

Die Geschäftsleitung ist das vorberatende Organ des Vorstandes.

Art. 16:

Der Vorstand behandelt sämtliche Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen, wobei der Präsident einzeln oder vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führt.
2. Vorbereitung aller der Delegiertenversammlung vorzulegenden Geschäfte.
3. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
4. Verwaltung des Verbandsvermögens.
5. Verwaltung der Leistungsaufträge des Kantons Solothurn
6. Vertretung der fischereilichen Belange des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Landesverbänden und Fischereivereinen, bzw. Fischereiverbänden anderer Kantone, soweit sie nicht den Vereinen oder Privatpächtern vorbehalten sind.

Art. 17:

Die Geschäftsleitung kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Verbandsgeschäfte Arbeitsgruppen einsetzen.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 18:

Die Revision wird durch eine Revisionsstelle durchgeführt, welche die Jahresrechnung des SOKFV prüft und den Revisorenbericht erstellt. Die Revisionsstelle wird vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen und an der Delegiertenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

IV. Finanzen

Art. 19:

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Vergütungen der Leistungsaufträge des Kantons Solothurns sowie allfälligen Zuwendungen und Subventionen.

Art. 20:

Die Ausgabenkompetenzen der jeweiligen Bereichsleiter entsprechen dem Besatzplan, den Leistungsaufträgen des Kantons Solothurns sowie allfälligen Budgetpositionen.

Art. 21:

Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz über die notwendigen und nicht budgetierten Ausgaben von maximal CHF 2'000.- pro Jahr zu entscheiden. Für nicht budgetierte Nachtragskredite bis zu CHF 5'000.- ist die Zustimmung des Vorstandes nötig.

Art. 22:

Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen.

Art. 23:

Die Delegiertenversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Mitgliedern an die Verbandskasse zu entrichtenden Beitrag fest. Für die Mitgliederzahl der Vereine und Privatpächter gilt als Stichtag der 31. Dezember.

Die Vereine und Privatpächter haben alle Mitglieder zu melden. Meldungs- und Zahlungstermin ist der 30. April des Folgejahres.

V. Auflösung

Art. 24:

Die Auflösung des SOKFV kann nur durch die Delegiertenversammlung gültig beschlossen werden, sofern an der Versammlung mindestens 2/3 der Delegierten vertreten sind und wen davon mindestens 2/3 der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.

Art. 25:

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Aufteilung der Mittel an die Mitglieder, bzw. eine Zweckentfremdung derselben ist ausgeschlossen.

Art. 26:

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 23. Januar 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. November 2017. Die neuen Statuten treten am 1.1.2021 in Kraft.

Der Präsident:



Der Sekretär:



